



# I. Bereitschaftspolizeiabteilung München

## Informationen und Zustimmung zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung anlässlich einer Tätigkeit bzw. hinsichtlich des privilegierten Zugangs bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei - im Supervisor-Verfahren<sup>1</sup>

### Vorbemerkung

- Anlässlich Ihrer Tätigkeit als \_\_\_\_\_ erhalten Sie privilegierten Zugang zu polizeilichen Liegenschaften, Unterlagen oder Informationen, werden mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut und/oder haben Kontakt zu Schutzpersonen.
- Als Mitglied des Polizei-Sportverein München erhalten Sie privilegierten Zugang zu polizeilichen Liegenschaften.

Dadurch können erhebliche Risiken für die Sicherheit der Polizei und deren rechtmäßiges Handeln verbunden sein.

Zur Wahrung der Sicherheit leisten polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen einen wesentlichen Beitrag.

Über den Ablauf dieses Verfahrens sowie die dabei stattfindende Datenverarbeitung möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Bitte beachten Sie, dass die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nur mit Ihrer schriftlichen oder elektronischen Zustimmung durchgeführt werden kann. Soweit Sie der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht zustimmen, ist eine Tätigkeit bzw. privilegierter Zugang bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei grundsätzlich nicht möglich. In jedem Fall wird dokumentiert, dass Ihnen die Informationen zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung aufgrund o.a. Anlass zur Kenntnis gegeben wurden. Darüber hinaus werden wir Ihre Zustimmung zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung dokumentieren, sofern Sie diese erteilt haben.

### I. Ablauf und Inhalt der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zur Durchführung der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt die Bayerische Bereitschaftspolizei von Ihnen diese ausgefüllte und unterzeichnete Information und Zustimmungserklärung sowie eine Kopie/einen Scan Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

### Supervisor-Verfahren

<sup>1</sup> Das Formblatt ist bis einschließlich Ziffer IV. von der sachbearbeitenden Organisationseinheit auszufüllen.



Ihre Daten werden nicht von Ihnen selbst, sondern durch einen Beauftragten bzw. einer beauftragten Stelle (= Supervisor) z.B. Ihres künftigen Arbeitgebers oder des Polizeisportvereins an die Bayerische Bereitschaftspolizei übermittelt.

Der Supervisor ist verpflichtet, Ihnen diese Information und die Zustimmungserklärung, vor Weiterleitung Ihrer Daten an die Bayerische Bereitschaftspolizei, zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie vor Beginn der Voraussetzungsüberprüfung zur Übernahme der angestrebten Tätigkeit/zum privilegierten Zugang über die Inhalte der Zuverlässigkeitsüberprüfung informiert sind.

### **Datenabgleich**

Ihre Daten werden bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geführt werden. Bei den abzugleichenden Dateien handelt es sich um Vorgangsverwaltungs- und Kriminalaktennachweise des Bundes und der Länder sowie entsprechende Informations- und Falldateien für bestimmte Deliktsbereiche, wie den Bereich Staatsschutz, die durch die jeweiligen Polizeien entweder einzeln oder im Verbund (d.h. mit anderen Polizeien des Bundes oder der Länder zusammen) geführt werden.

Die vorgenannten Dateien enthalten Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen, aber auch zu noch anhängigen und eingestellten Ermittlungsverfahren, Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung, gefahrenabwehrende polizeiliche Erkenntnisse sowie der Zugehörigkeit von Personen zu verbotenen Organisationen oder Vereinen. Die Dauer der Datenspeicherung in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Polizeigesetze des Bundes und der Länder, beträgt im Regelfall aber mindestens fünf Jahre.

Basierend auf den Ergebnissen des vorgenannten Datenabgleichs wird anschließend überprüft, ob tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der zu überprüfenden Person erhebliche Gefahren im Falle der Ausübung der von ihr angestrebten Tätigkeit bzw. im Falle des privilegierten Zugangs bestehen. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche erhebliche Gefahr können insbesondere dann bestehen, wenn über die zu überprüfende Person Erkenntnisse aus den nachfolgenden Bereichen vorliegen:

- Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person
- Delikte auf dem Gebiet der Betäubungsmittelkriminalität
- Eigentums- und Vermögensdelikte von erheblichem Umfang oder wiederholt begangen
- Straftaten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Besitz und Handel von Waffen und Sprengstoff
- Straftaten im Zusammenhang mit Geheimnisverrat
- Straftaten mit Staatsschutzbezug

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als diejenigen im Bundeszentralregister, da unter bestimmten Voraussetzungen durch Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Strafverfahren sowie gefahrenabwehrende Sachverhalte, die nicht Teil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren, in den polizeilichen Dateien gespeichert werden.

Ihre personenbezogenen Daten können zum Zwecke des Datenabgleichs auch an andere Sicherheits- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder und ggf. im begründeten Einzelfall Polizeibehörden anderer europäischer bzw. sonstiger ausländischer Staaten zum Abgleich



mit den dortigen Datenbeständen übermittelt werden. Bei einem Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei ausländischen Staatsangehörigkeiten können Ihre Daten zu den vorgenannten Zwecken auch an die für Sie zuständigen Polizeidienststellen im Ausland, an internationale Polizeibehörden sowie erforderlichenfalls an die zuständigen Nachrichtendienste übermittelt werden.

Wir weisen ferner darauf hin, dass im begründeten Einzelfall eine Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern erfolgen kann. In diesem Fall können die Verfassungsschutzbehörden der Bayerischen Bereitschaftspolizei das Vorliegen von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- die zu überprüfende Person Gewalttaten begehen wird oder
- die zu überprüfende Person in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören oder
- die zu überprüfende Person einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt oder
- die zu überprüfende Person zu Gewalttaten aufrufen wird oder in der Vergangenheit aufgerufen hat oder
- die zu überprüfende Person extremistische Propagandadelikte oder sonstige Handlungen mit extremistischem Hintergrund begehen wird, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden bzw. zu schädigen.

Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Entscheidung der Verfassungsschutzbehörden. Die Verfassungsschutzbehörden entscheiden im Einzelfall gemäß eigener Beurteilung des Sachverhaltes über die Mitteilung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen.

### **Verständigung**

Sollten nach Abschluss der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen, die einer Tätigkeit im angestrebten Bereich bzw. dem privilegierten Zugang entgegenstehen, wird dies der anfragenden Stelle (Supervisor) mitgeteilt.

In allen anderen Fällen erfolgt grundsätzlich ebenfalls eine polizeiliche Rückmeldung an die anfragende Stelle, dass der angestrebten Tätigkeit/dem privilegierten Zugang aus polizeilicher Sicht sicherheitsrelevante Erkenntnisse entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Rückmeldung hängt davon ab, ob ein Antrag auf Vorabverständigung (siehe Ziffer II.) bei der zuständigen Stelle der Bayerischen Bereitschaftspolizei gestellt wurde.

Inhalt und Art der vorliegenden Erkenntnisse werden der anfragenden Stelle von der Bayerischen Bereitschaftspolizei nicht mitgeteilt. Die Kommunikation des Ergebnisses der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung und die damit verbundenen Folgen in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit/dem privilegierten Zugang an Sie, erfolgt grundsätzlich durch den Verantwortlichen der anfragenden Stelle.

Sollten Sie sich darüber informieren wollen, ob eine Ablehnung aus Sicherheitsgründen erfolgte, können Sie sich zunächst an den Verantwortlichen Ihres (künftigen) Arbeitgebers bzw. sonstigen Beauftragten oder direkt an die Clearingstelle der Bayerischen Bereitschaftspolizei wenden. Die Kontaktdaten hierfür entnehmen Sie bitte Ziffer III dieses Schreibens.



### **Speicherfrist**

Die zu Ihrer Person für diese Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Daten werden durch die zuständige Stelle bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei für die Dauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert und drei Monate nach Unterzeichnung der Zustimmungserklärung gelöscht. In begründeten Einzelfällen können Ihre personenbezogenen Daten auch darüber hinaus gespeichert werden, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, weiterhin erforderlich sein sollte oder die rechtliche Prüfung der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung Ihrer Person noch nicht abgeschlossen ist.

## **II. Antrag Vorabverständigung**

Sie haben die Möglichkeit, unter Nennung Ihrer Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) bei der Clearingstelle des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Vorabverständigung zu stellen.

In diesem Fall werden Sie persönlich 72 Stunden vor der anfragenden Stelle (Supervisor) über vorliegende polizeiliche Zuverlässigkeitsbedenken, welche der Aufnahme der angestrebten Tätigkeit bzw. einem privilegierten Zugang entgegenstehen, informiert.

Innerhalb der genannten Frist können Sie gegenüber der Clearingstelle Einwände gegen die Entscheidung vorbringen und eine erneute Überprüfung beantragen. Diese erfolgt dann ebenfalls vor einer Information an die anfragende Stelle.

Dieser zeitliche Vorlauf soll (insbesondere im Falle einer beabsichtigten Tätigkeit) dazu dienen, Ihnen die Kontaktaufnahme mit Ihrem (künftigen) Arbeitgeber zu ermöglichen und etwaige berufliche Nachteile für Sie vermeidbar zu machen.

## **III. Ansprechpartner/Clearingstelle**

Bei Fragen zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung können Sie sich sowohl vor Beginn als auch während des Verfahrens an die Clearingstelle des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei wenden. Sie können zudem Ihren bereits gestellten Antrag/Ihre Bewerbung hinsichtlich der angestrebten Tätigkeit wieder zurückziehen. Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihren (zukünftigen) Arbeitgeber/die beauftragte Stelle oder die unter Ziffer IV. 1. genannte Polizeidienststelle.

Sofern Ihre Daten vom (zukünftigen) Arbeitgeber/der beauftragten Stelle bereits an die Polizei übermittelt wurden, erfolgt durch den Verantwortlichen eine entsprechende Mitteilung über die Rücknahme Ihres Antrages/Ihrer Bewerbung.

Die Clearingstelle ist zudem Ansprechpartner für Einwände, falls die Aufnahme Ihrer angestrebten Tätigkeit aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse abgelehnt wurde. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, durch Mitteilung der aus Ihrer Sicht entscheidungsrelevanten Tatsachen eine erneute Überprüfung durch die Clearingstelle zu beauftragen. Sofern Ihren Einwänden hierbei stattgegeben wird, informiert die Clearingstelle den Verantwortlichen über den geänderten Sachstand.



Sie können die Clearingstelle wie folgt erreichen:

Anschrift: Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei  
Clearingstelle  
Pödeldorfer Straße 77/79  
96052 Bamberg

E-Mail: [bpp.bamberg.e@polizei.bayern.de](mailto:bpp.bamberg.e@polizei.bayern.de)

Telefon: 0951/9331-202 oder -203

Montag bis Donnerstag: 08.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage: Geschlossen

#### **IV. Datenverarbeitung**

##### **1. Verantwortlicher für die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt hauptverantwortlich durch

I. Bereitschaftspolizeiabteilung  
Rosenheimer Straße 130  
81669 München  
Tel.: 089/45012-0  
E-Mail: [bpp.muenchen.bpa@polizei.bayern.de](mailto:bpp.muenchen.bpa@polizei.bayern.de)

##### **2. Datenschutzbeauftragte(r)**

Für Fragen und Einwände in Bezug auf die Datenverarbeitung steht Ihnen die/der behördliche Datenschutzbeauftragte des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei zur Verfügung. Diese/n können Sie wie folgt erreichen:

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)  
Pödeldorfer Straße 77/79  
96052 Bamberg  
E-Mail: [bpp.bamberg.datenschutz@polizei.bayern.de](mailto:bpp.bamberg.datenschutz@polizei.bayern.de)

##### **3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Abwehr von Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Freistaats Bayern, dessen Behörden und Liegenschaften ist Aufgabe der Bayerischen Polizei und gesetzlich in Art. 2 Absatz 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) festgeschrieben.



Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass Personen, die durch

- einen Polzeisportverein privilegierten Zugang zu polizeilichen Liegenschaften haben oder
- ihre Tätigkeit privilegierten Zugang zu polizeilichen Liegenschaften, Unterlagen oder Informationen erhalten, mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut werden und/oder Kontakt zu Schutzpersonen haben,

zuvor einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Ziel ist die frühzeitige Erkennung und der Ausschluss von Personen, von welchen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Polizei ausgehen kann.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 60a PAG.

#### **4. Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei Auskunft über Sie betreffende gespeicherte personenbezogene Daten zu verlangen.

Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass es Ihnen freisteht, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollten diese Ihrer Ansicht nach nicht rechtmäßig sein.

Sie haben ferner zu jeder Zeit die Möglichkeit, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bayerische Polizei Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzulegen. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Formular: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>  
Post: Postfach 22 12 19, 80502 München  
Telefon: 089/212672-0  
Fax: 089/212672-50

#### **5. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten**

Eine Pflicht, Ihre personenbezogenen Daten Ihrem (künftigen) Arbeitgeber bzw. Verantwortlichen des Polzeisportvereins und damit auch der Bayerischen Bereitschaftspolizei zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Während des laufenden Verfahrens haben Sie die Möglichkeit, sich jederzeit an die Bayerische Bereitschaftspolizei bzw. Ihren (künftigen) Arbeitgeber zu wenden und dort Ihre erteilte Zustimmung zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückzuziehen.



## V. Abschließende Erklärung

Ich bestätige, dass ich vom Inhalt dieses Formblattes Kenntnis genommen habe und stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. Art. 60a PAG für meinen privilegierten Zugang zu.

Diese Zustimmung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Mir ist bewusst, dass das Überprüfungsverfahren in diesem Fall unverzüglich beendet wird. Ein privilegierter Zugang wäre dann nicht möglich.

### Meine personenbezogenen Daten (bitte vollständig ausfüllen):

Name:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Geburtsland:	
Aktuelle Anschrift: (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.):	
Telefon:	
E-Mail:	
Sportabteilung:	
Ich bin nur Begleitung für: (Name des/der Kindes/er eintragen)	

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten sowie diese Zustimmungserklärung für die Dauer des privilegierten Zugangs zu polizeilichen Liegenschaften bei der unter Ziff. IV.1 genannten Polizeidienststelle gespeichert bleiben. Diese Zustimmung kann bei der genannten Polizeidienststelle jederzeit widerrufen werden.
- Mit einer längeren Speicherfrist bin ich nicht einverstanden. Hinweis: Bei einer Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist dann eine erneute Zustimmung erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift